

Aktz.: 15 40 20 Z UZ 54 - 58 I

Denkmalschutz der ehemaligen "Moguntia-Werke"; Anfrage Nr. 139/2006 der Fraktion ödp / Freie Wähler zur Sitzung des Stadtrats am 05.07.2006

## Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. Wie ist der rechtliche Sachstand bei der o.a. Unterschutzstellung der ehemaligen Moguntia-Werke?

Nach der Entscheidung des Stadtrechtsausschusses, der den Widerspruch gegen die Unterschutzstellungsverfügung zurückgewiesen hatte, wurde Klage beim Verwaltungsgericht Mainz erhoben. Ein Urteil steht noch aus.

2. Ist der ausschließliche Erhalt des Mahlturms und damit der Abriss der übrigen Anlage (Seitenflügel) mit den zwei Wohn- bzw. Verwaltungsgebäuden vereinbar mit den Zielsetzungen der Unterschutzstellung? Warum wurden diese offenbar gelockert und in welchen Punkten?

Ein Unterschutzstellungsbescheid und eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 13 Denkmalschutz- und -pflegegesetz (DSchPflG) sind unterschiedliche Verwaltungsakte, die in keinem unmittelbaren Zusammenhang stehen. Nach einer erfolgten Unterschutzstellung kann durchaus die Genehmigung für einen Teilrückbau des betreffenden Kulturdenkmals ausgesprochen werden, weil vor einer Genehmigungsverfügung die Frage der Zumutbarkeit geprüft werden muss. Letzteres gilt nicht im Rahmen eines Unterschutzstellungsbescheids.

3. Welche städtebaulichen Konzeptionen haben bisher potentielle Investoren präsentiert und wie vertragen sich diese mit den baulichen Aktivitäten stadtnaher Gesellschaften?

In den letzten Jahren hat eine Mehrzahl von Investoren städtebauliche Entwürfe mit der Verwaltung diskutiert. Diese Konzepte waren jeweils in sich abgeschlossen. Eine Verträglichkeit nach baulichen Aktivitäten stadtnaher Gesellschaften hat sich zu keiner Zeit der Beurteilung gestellt.

4. Werden die künftigen Investoren familienfreundliches Bauen berücksichtigen? Wenn nein, wie verträgt es sich mit den Absichten der Stadt Mainz, ausreichend Wohnraum für Familien anzubiten?

Bei dem Projekt handelt es sich um eine private Baumaßnahme, die nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) bauplanungsrechtlich zu beurteilen ist. Die Stadt Mainz hat dabei keine

Möglichkeiten, dem Bauherren Auflagen und Bedingungen für familienfreundliches Bauen aufzuerlegen.

Mainz, 04.07.2006

Peter Krawictz

Beigeordneter